

Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gebührenverordnung ANAG)

Änderung vom 19. November 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung ANAG vom 20. Mai 1987¹ wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Die Gebühren des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung betragen:

	Fr.
b. für die vorübergehende Einstellung einer Einreisesperre	100.–
c. für die vorzeitige Aufhebung einer Einreisesperre	100.–

Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. a und 4

¹ Die Gebühr beträgt:

	Fr.
a. für einen von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung bearbeiteten Visumantrag	55.–
wenn das Visum mit einer Benützungsfrist von mehr als sechs Monaten ausgestellt wird	bis 165.–
b. für ein von den schweizerischen Grenzposten erteiltes Visum	90.–
c. für ein vom Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung oder von der kantonalen Fremdenpolizei ausgestelltes Visum	45.–
d. für die Abänderung eines gültigen Visums	bis 45.–

¹ SR 142.241

² Bei einem Kollektivvisum wird die Gebühr herabgesetzt:

- a. um die Hälfte, wenn die Begünstigten mit einem Kollektivpass oder mit einem Familienpass gemeinsam reisen. Die Gebühr beträgt höchstens 350 Franken;

⁴ Erteilt eine kantonale Behörde ein Visum, so überweist sie die Hälfte der Gebühr dem Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

19. November 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz